



# **Statuten Mensch21!**

gemäss ZGB, Art. 60ff

# Rechtsform, Zweck und Sitz

## **Art. 1**

Unter dem Namen Mensch21! besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Art. 2**

Der Zweck des Vereins:

- Einführung von Menschen mit Trisomie21 in den Arbeitsmarkt;
- Menschen mit Trisomie21 einen Nischenarbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt anbieten;
- Förderung und Anerkennung der Selbständigkeit von Menschen mit Trisomie21 in der Berufswelt (Inklusion);
- Gründung und Betrieb von Gastrobetrieben;
- Weiterbildung für Menschen mit Trisomie21;
- Durchführung kultureller Veranstaltungen
- weiteres

## **Art. 3**

Der Sitz des Vereins befindet sich in Ittigen. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

# Organisation

## **Art. 4**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

## **Art. 5**

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# Mitgliedschaft

## **Art. 6**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Mindestens ein Elternteil der Jugendlichen, die an unseren Events teilnehmen, muss Mitglied sein.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe / Veröffentlichung von Informationen für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht (Webseite, soziale Medien, Newsletter etc.).

## **Art. 7**

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern;
- Kollektivmitgliedern.

## **Art. 8**

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

## **Art. 9**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

# Generalversammlung

## **Art. 10**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

## **Art. 11**

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder.

**Art. 12**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

**Art. 13**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin des Vorstands oder in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

**Art. 14**

Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Zweckänderung sowie die Änderung der Statuten bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Drittel (2/3) der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, unabhängig ob Kollektiv- oder Einzelmitglied.

**Art. 15**

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

**Art. 16**

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

**Art. 17**

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

**Art. 18**

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

**Art. 19**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

# Vorstand

## **Art. 20**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

## **Art. 21**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils auf unbestimmte Zeit von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

## **Art. 22**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

## **Art. 23**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Wahl einer Geschäftsleitung
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

## **Art. 24**

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

## **Art. 25**

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

# Revisionsstelle

## Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung jährlich gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

# Auflösung oder Fusion

## Art. 27

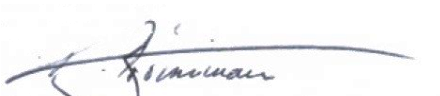
Eine Fusion des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ertragsüberschuss und Kapital werden einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 21. März 2019 in Bern angenommen.

Anpassungen: Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2020, Art.6 ergänzt.

Im Namen des Vereins



Kaspar Brönnimann  
Vorstandspräsident



Andrea Kalsey  
Geschäftsleitung